

Übertritt gewisser Mitglieder der kirchlichen und weltlichen Aristokratie zu seiner Partei erkaufte. In der Geschichte des Fränkischen Reiches zwischen 830 und 840, ganz besonders aber in der Zeit zwischen dem Tode Ludwigs des Frommen und dem Verduner Vertrag (840—843), spielte die Bestechung der einflußreichsten aristokratischen Geschlechter eine entscheidende politische Rolle: es genügt Nithard, die *Annales Bertiniani* und die Kaiser- und Königsurkunden zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Nach 843 wurde es vielleicht noch schlimmer; jedenfalls in *Francia Occidentalis*.

Übrigens bietet uns eine der Quellen, die wir zur Geschichte der Entstehung des Vertrages von Verdun herangezogen haben, nämlich Nithards *Historiae*, zwei Stellen, wo dieses indirekte Interesse der drei Brüder an der Gleichwertigkeit der drei Massen ertragfähiger Ämter, Güter usw. deutlich bestätigt wird.

Die erste Stelle haben wir schon erwähnt. Als im Mai 842 Lothar den Teilungsvorschlag seiner Brüder ablehnte, tat er es erstens, weil er seinen Teil nicht für gleichwertig mit den beiden anderen Teilen hielt; zweitens aber weil in dem ihm zugedachten Teile *non haberet unde illis ea quae amittebant restituere posset*, er nicht genug hätte, um seinen Anhängern ihre Verluste zu ersetzen³⁸⁾; selbstverständlich meint er „keine genügende Anzahl verfügbarer Ämter, Benefizien, Rechte und Güter“.

Die zweite Stelle bezieht sich auf das Auftreten Lothars in dem ihm abgetretenen Raume zwischen dem Rhein, dem Oberlauf der Maas und dem Kohlenwalde, wohin er sich nach dem Vertrag des 15. Juni 842 begab. Allen denjenigen, die in dieser Gegend während seiner Abwesenheit von ihm abgefallen waren, entzog er die *honores*³⁹⁾: das sind eben ertragfähige Ämter und Benefizien. Er entzog sie ihren Trägern, um sie seinen jetzigen und sicher auch seinen zukünftigen Anhängern zuzuteilen.

Von Dion wurde noch folgende These aufgestellt. In den Unterhandlungen, die zum Vertrag von Verdun führten, hätten die Erwägungen, denen wir die entscheidende Rolle zuerkennen, tatsächlich diese Bedeutung für den Kaiser und für die beiden Könige gehabt; aber bloß für

³⁸⁾ S. o. Anm. 14. Das hat Clavadetscher a. a. O. S. 55 auch gesehen.

³⁹⁾ IV, 4, S. 45: *Lodharius autem iam ut sibi videbatur, de electione regni partium securus Arduennam venatu petit omnesque primores suae portionis populi, qui a se, dum a regno abiret, necessitate coacti desciverant, honoribus privavit.*